



Grundschule Im Kleinen Feld
Vom-Stein-Str. 3, 32312 Lübbecke
Tel: 05741/276470, Fax: 05741/276479
schulbuero.gsi@luebbecke.de



Lübbecke, 12.04.2021

Liebe Eltern und liebe Erziehungsberechtigte,

vor dem Hintergrund der nach dem Osterfest weiterhin unsicheren Infektionslage hat die Landesregierung entschieden, dass der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler **ab Montag, dem 12.04.21, eine Woche lang ausschließlich als Distanzunterricht** stattfinden wird. Sobald wir weitere Informationen zum Unterricht erhalten, werden Sie diesbezüglich sofort informiert. Eine pädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler wird ermöglicht.

Ab dieser Woche wird es eine grundsätzliche Testpflicht mit wöchentlich zweimaligen Tests für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weiteres Personal an Schulen geben.

Der **Besuch der Schule** wird damit an die **Voraussetzung** geknüpft, **an wöchentlich zwei Corona-Selbsttests teilgenommen zu haben und ein negatives Testergebnis vorweisen zu können.** Die **Pflicht zur Durchführung der Selbsttests** wird für die Schülerinnen und Schüler in der Schule **erfüllt**. Alternativ ist möglich, die negative Testung durch eine Teststelle nachzuweisen (Bürgertest), die höchstens 48 Stunden zurückliegt. **Schülerinnen und Schüler, die der Testpflicht nicht nachkommen, können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.**

Wir starten mit dem Testen direkt nach der Ankündigung des Schulministeriums zum Präsenzunterricht: **montags und mittwochs in den ersten beiden Stunden für die Gruppe A und dienstags und donnerstags in den beiden ersten Stunden für die Gruppe B.**

Die Lehrkräfte beaufsichtigen die Durchführung der Selbsttests. Die Testung in der Schule stellt für alle Schülerinnen und Schüler sicher, dass der Test unter Beachtung der Gebrauchsanweisung richtig durchgeführt wird und eine unverzügliche Information über mögliche Infektionen vorliegt.

Die Durchführung der Testungen erübrigt in keinem Fall die Einhaltung der Vorgaben für Hygiene und den Infektionsschutz in Schulen. Erst das Zusammenwirken von Testung und Einhaltung der Vorgaben für die Hygiene und den Infektionsschutz bietet ein hohes Maß an Gesundheitsschutz in der Schule.

Und es gilt auch weiterhin: **Symptomatische Personen sollen gar nicht erst in die Schule kommen.** Wenn Erkrankte (oder deren Eltern) den Verdacht haben, dass eine COVID-19-Erkrankung vorliegen könnte, müssen diese Schülerinnen und Schüler zu Hause bleiben; die Eltern müssen Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt aufnehmen.

Bei der Testung ist sorgfältig auf den notwendigen Abstand zwischen Schülerinnen und Schülern zu achten. Die Maske darf nur während der Testung selbst abgenommen werden.

Bei der Durchführung der Testungen sollen Lehrkräfte **keine Hilfestellungen** (z.B. Abstriche vornehmen, Teströhrchen befüllen etc.) leisten. Die Lehrkräfte **kontrollieren** das Ergebnis der Testung. Wenn ein positives Testergebnis vorliegt, muss das Ergebnis auch unverzüglich dokumentiert werden. Danach sollte eine Handdesinfektion erfolgen.

Ein **positives Ergebnis** eines Selbsttests ist noch **kein positiver Befund** einer Covid-19-Erkrankung, stellt allerdings einen **begründeten Verdachtsfall** dar. Die betroffene Person muss unverzüglich und in altersgerechter Weise unter Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen **isoliert** werden.

Die **Schulleitung informiert die Eltern und bittet die Schülerin oder den Schüler aus der Schule abzuholen**. Eine Nutzung des ÖPNV für die Heimfahrt sollte unbedingt vermieden werden. Die Schule hat die Fälle positiver Selbsttests mit Name, Tag und Lerngruppe zu dokumentieren.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales weist hier auf Folgendes hin:

Ein positives Selbsttestergebnis ist durch eine **PCR-Testung zu bestätigen**. Hierfür muss umgehend durch die betroffene Person bzw. deren Eltern von zuhause aus Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt aufgenommen und ein Termin vereinbart werden.

Um ein **schnelles Testergebnis** zu erhalten, empfehlen wir Ihnen ein **Testzentrum** aufzusuchen. Das **Ergebnis** liegt Ihnen bereits **nach 24 Stunden** vor. **Bitte informieren Sie uns unbedingt über das Ergebnis des PCR-Tests**. Eine **erneute Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Unterricht ist erst mit einem negativen PCR-Test wieder möglich**. Bis zum PCR-Testtermin sollte sich die Person in **freiwillige häusliche Quarantäne** begeben, um der Gefahr von Ansteckungen vorzubeugen. Bei einem positiven PCR-Nachweis erfolgen die weiteren Schritte nach Maßgabe der landesrechtlichen Verordnungen (u.a. häusliche Absonderung auch für Familienangehörige und ggf. die Lerngruppe, die Klasse, Kontaktpersonen).

Ein COVID-19-Verdachtsfall auf der Grundlage eines Selbsttests an einer Schule bedeutet seitens des Gesundheitsamts in der Regel **nicht, dass eine Klasse in Quarantäne geschickt oder die gesamte Schule geschlossen wird**. Die Schülerinnen und Schüler mit negativem Testergebnis können weiterhin die Schule besuchen.

Die **direkten Sitznachbarn bzw. engen Kontaktpersonen** (sog. „social bubble“) **des betroffenen Verdachtsfalls sind allerdings aufgefordert, bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses des Verdachtsfalls nicht nur strikt die Infektions- und Hygienemaßnahmen einzuhalten** (unabhängig von Aufenthaltsort oder auch im Sportunterricht), **sondern auch nicht notwendige Kontakte nach der Schule zu vermeiden**.

Wir hoffen auf Ihre Mitarbeit und bedanken uns bei Ihnen für Ihr Vertrauen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Herzliche Grüße,

Isabella Hagemeyer, Rektorin und Andrea Jelonek, Konrektorin